

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Brühl vom 25. Februar 2019

Aufgrund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. S.516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird für die Stadt Brühl verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in der Brühler Innenstadt in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a) am zweiten Sonntag vor Ostersonntag (Frühlingsmarkt)
- b) am letzten Sonntag im Oktober (Hubertusmarkt)
- c) am zweiten Sonntag im November; sofern der zweite Sonntag im November mit dem Volkstrauertag zusammenfällt am ersten Sonntag im November (Martinsmarkt)
- d) am vierten Adventsonntag des Jahres; sofern der vierte Adventsonntag mit dem 24. Dezember zusammenfällt am dritten Adventsonntag des Jahres (Weihnachtsmarkt)

§ 2

Die Innenstadt im Sinne dieser Verordnung bildet das Gebiet, das wie folgt begrenzt wird:

Die nördliche Grenze wird gebildet von der Kaiserstraße ab Römerstraße bis Kölnstraße und der Schildgesstraße ab Kölnstraße bis zur Bahnlinie Köln-Bonn. Die Bahnlinie ist von diesem Schnittpunkt bis zur Otto-Wels-Straße die östliche Grenze. Die Otto-Wels-Straße stellt von der Bahnlinie bis zur Alten Bonnstraße die südliche Grenze dar. Die Westgrenze läuft von der Otto-Wels-Straße über die Alte Bonnstraße und die Römerstraße bis zu Kaiserstraße.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25.09.2017 außer Kraft.